21 N 14.1

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Normenkontrollsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

Eingegangen
31. Aug. 2015
Geschäftsbereich B

gegen

Bayer. Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastr. 31, 81925 München,

- Antragsgegnerin -

wegen

Gültigkeit der Neunten Änderungssatzung vom 7. Dezember 2009;

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Wünschmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dachlauer,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Klinke

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **28. April 2015**
am **30. April 2015**

folgendes

Urteil:

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

1 Der 1964 geborene Antragsteller ist selbständiger Rechtsanwalt und seit 1990 Pflichtmitglied der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Antragsgegnerin). Er wendet sich gegen die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2009 (BayStAnz Nr. 51 vom 18.12.2009 S. 12), durch die u.a. mit Wirkung zum 1. Januar 2010 die Regelaltersgrenze für den Anspruch auf Altersruhegeld von der Vollendung des 63. auf die Vollendung des 67. Lebensjahres und die Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes vom vollendeten 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben worden ist.

2 Die Antragsgegnerin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und die berufsständische Versorgungseinrichtung der Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Patentanwälte in Bayern. Die Versorgungsleistungen werden nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren finanziert. Die Beiträge werden nach Vorgaben der Versicherungsaufsicht rentierlich angelegt. Die individuell geleisteten Beiträge und die darauf entfallenden Erträge abzüglich der Verwaltungskosten und Risikobeiträge ergeben das für die lebenslange Alters- und Hinterbliebenenversorgung zur Verfügung stehende Finanzierungsvolumen. Dabei sind zur Vorauskalkula-

tion der Rentenlaufzeiten Annahmen bezüglich der Lebenserwartung und sonstiger biometrischer Faktoren zu treffen. Ebenso sind die zu erwartenden Erträge im Voraus abzuschätzen, da diese in bestimmtem Umfang als sogenannter garantierter Rechnungszins bereits von Anfang an in die Rentenleistungen einfließen sollen. Diese versicherungstechnischen Annahmen werden in einer nach Lebensalter, in dem die Beiträge geleistet worden sind, und Geburtsjahrgängen gegliederten Verrentungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist, berücksichtigt.

3 Die Satzungsänderung wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2009 beschlossen, vom Bayerischen Staatsministerium des Innern als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 4. Dezember 2009 genehmigt, danach vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und vor Inkrafttreten im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Wesentlicher Inhalt der Satzungsänderung war die grundsätzliche Anhebung des Renteneintrittsalters vom 63. auf das 67. Lebensjahr und die Verschiebung der Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes vom vollendeten 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurden für bestimmte Mitgliedergruppen Übergangsregelungen eingeführt. Für die Geburtsjahrgänge bis 1951 wurde die Regelaltersgrenze auf 65 Jahre festgelegt. Für die Geburtsjahrgänge ab 1952 wurde das Renteneintrittsalter zunächst ebenfalls auf 65 Jahre angehoben. In einem zweiten Schritt erfolgte dann in Ein- bzw. Zweimonatsstufen, gestaffelt nach Geburtsjahrgängen, eine weitere Erhöhung, bis mit dem Geburtsjahrgang 1969 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreicht wird. Als Wertausgleich für die Anhebung vom 63. auf das 65. Lebensjahr wurden die vor dem 1. Januar 2010 erworbenen Anwartschaften einmalig um einen versicherungsmathematischen Zuschlag in Höhe von 11,81 v.H. erhöht. Dieser Zuschlag entspricht dem Prozentsatz, um den das Altersruhegeld bei Inanspruchnahme schon ab dem 63. Lebensjahr nach den neuen Regeln gekürzt werden würde. Damit war nach Auffassung der Antragsgegnerin eine wertneutrale Anhebung auf ein Renteneintrittsalter von 65 Jahren gewährleistet.

4 In der Begründung der Antragsgegnerin zu der Änderungssatzung ist dazu ausgeführt, die Lebenserwartung der Bevölkerung habe sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Dies wirke sich auf alle Versorgungssysteme aus. Bei den Mitgliedern der berufsständischen Versorgungswerke steige die Lebenserwartung noch stärker als im Bevölkerungsdurchschnitt, wie sich aus den neuen „Berufsständischen Richttafeln" ergebe, auf die sich die Änderungssatzung stütze. Die finanziellen Belastungen

durch die Verlängerung der Rentenbezugsdauer würden durch die Einführung der „Rente mit 67" abgemildert. Das freiwerdende Deckungskapital könne einen Teil der durch die neuen biometrischen Grundlagen entstehenden zusätzlichen Lasten kompensieren. Der Vertrauensschutz werde durch die vorgesehenen Übergangsregelungen für bestimmte Mitgliedergruppen gewährleistet. Die Anhebung der Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes vom 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr für Mitglieder, die dem Versorgungswerk ab dem 1. Januar 2012 beitreten, sei wegen steuerrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge notwendig. Um für den Altbestand und Neuzugänge ab 2012 so bald wie möglich dieselbe Altersgrenze zu erreichen, werde diese allgemein mit Wirkung für alle auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben. Auch hier seien aus Gründen des Vertrauensschutzes Übergangsbestimmungen vorgesehen. Im Berufsunfähigkeitsrecht bleibe es einheitlich bei einer Beitragszurechnung bis zum 60. Lebensjahr.

5 Mit am 6. Dezember 2010 eingegangenem Schriftsatz stellte der Antragsteller einen Normenkontrollantrag.

6 Er hält die Neunte Änderungssatzung vom 7. Dezember 2009 (im Folgenden: Neunte Änderungssatzung) für unwirksam, soweit durch sie das Renteneintrittsalter über das 63. Lebensjahr hinaus erhöht wird, hilfsweise soweit das Renteneintrittsalter über das 65. Lebensjahr hinausgeschoben wird, ohne hierfür als Wertausgleich eine Sonderdynamisierung der bis zum 31. Dezember 2009 erworbenen Anwartschaften durchzuführen, hilfsweise insgesamt. Die Neunte Änderungssatzung beruhe schon nicht auf einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) sei als Satzungsermächtigung zu weit gefasst und zu unbestimmt. Es fehlten konkrete Vorgaben des Gesetzgebers zu den einzelnen Satzungsinhalten. Durch die Anhebung des Rentenalters auf die Vollendung des 67. Lebensjahres würden die hiervon altersmäßig betroffenen Mitglieder der Antragsgegnerin, darunter der Antragsteller, zudem in ihrem Eigentumsrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt. Die grundrechtlich geschützte Eigentumsgarantie umfasse auch sozialversicherungsrechtliche Positionen wie die Rentenanwartschaften eines Versorgungswerks. Die schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters greife in zweifacher Weise in das Eigentumsrecht des Antragstellers ein. Durch die längere Beitragszahlung entgingen dem Anwartschaftsberechtigten die entsprechenden Zinsen, während die Antragsgegnerin das zusätzliche Geld kapitalwirksam anlegen könne. Außerdem bekomme der Antragsteller insgesamt weniger

Rente ausbezahlt. Nach dem vorliegenden Berechnungsmodell werde auch kein Wertausgleich für die Verschiebung der Altersgrenze über das 65. Lebensjahr hinaus geleistet. Eine Sonderdynamisierung erfolge nur für die Erhöhung der Altersgrenze vom 63. auf das 65. Lebensjahr. Es sei fraglich, ob diese Eingriffe noch eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinn des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG darstellten. Darüber hinaus überzeuge die Begründung für die Satzungsänderung nicht. Die Antragsgegnerin sei als autonomes Versorgungswerk nicht verpflichtet, sich anderen Versorgungswerken wie der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen oder sich an deren Entscheidungen zu orientieren. Sie sei auch wegen der unterschiedlichen Finanzierungssysteme mit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vergleichbar. Des Weiteren sei nicht nachvollziehbar, dass durch die Satzungsänderung steuerliche Nachteile verhindert würden. Allenfalls der Gesichtspunkt der deutlich gestiegenen Lebenserwartung der Versicherten, die zu einer Erhöhung der Rentenlaufzeiten und damit zu zusätzlichen Ausgaben führe, könnte die Satzungsänderung rechtfertigen. Dies könne der Antragsteller aber nicht abschließend beurteilen, da ihm insoweit der Einblick fehle. Auch für diesen Fall sei die Anhebung des Renteneintrittsalters jedoch nicht erforderlich, da alternativ eine Erhöhung der Beiträge oder ein Absenken des Altersruhegeldes als mildere Maßnahmen in Betracht gekommen wären. Die Anhebung des Renteneintrittsalters sei schließlich nicht angemessen, weil kein Wertausgleich in Form einer weiteren Sonderdynamisierung für die Erhöhung vom 65. auf das 67. Lebensjahr erfolge. Der stufenweise Anstieg des Rentenalters gemäß § 48 b der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberatungsversorgung (im Folgenden: Satzung) verstoße auch gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Das Berechnungsmodell richte sich nach den Geburtsjahrgängen und wirke sich unterschiedlich aus. Bei den Geburtsjahrgängen bis 1951 werde das Renteneintrittsalter auf 65 Jahre erhöht und die Anhebung durch eine einmalige Sonderdynamisierung ausgeglichen. Bei den Jahrgängen ab 1952 werde die Umstellung ebenfalls durch eine Sonderdynamisierung in Höhe von 11,81 v.H. ausgeglichen. Zusätzlich verschiebe sich dann aber entsprechend dem Modell der gesetzlichen Rentenversicherung die Fälligkeit des Altersruhegeldes ohne Wertausgleich monatsweise über das 65. Lebensjahr hinaus. Dies stelle eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge dar, für die kein sachlicher Grund bestehe. Zugleich liege insoweit ein Verstoß gegen Art. 32 Abs. 2 Satz 2 VersoG vor. Die Antragsgegnerin habe auch das ihr grundsätzlich zustehende Gestaltungsermessen verletzt, indem sie die Satzungsänderung u.a. mit steuerrechtlichen Gesichtspunkten und Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung begründet habe.

Diese Aspekte seien rechtlich nicht stichhaltig. Die Satzung eines Versorgungswerks müsse schon nicht so gestaltet sein, dass die volle Anerkennung der Beiträge als Sonderausgaben gewährleistet sei. Darüber hinaus sei dies bei der Antragsgegnerin schon bisher der Fall gewesen und es gebe keinen ersichtlichen Grund, dass die Anerkennung in Zukunft gefährdet sein könnte. Forderungen aus der Politik, etwa von Seiten der Bayerischen Staatsregierung, seien im Übrigen für die Antragsgegnerin als unabhängige Selbstverwaltungskörperschaft kein zulässiges Motiv für eine Satzungsänderung.

7 Die Neunte Änderungssatzung verstoße auch gegen das Rückwirkungsverbot, soweit das Renteneintrittsalter über die bisherige Altersgrenze von 63 Jahren hinausgeschoben werde. Durch die nachträgliche Änderung werde das schutzwürdige Vertrauen der betroffenen Mitglieder in den Bestand ihrer Versorgungsverhältnisse verletzt, ohne dass hierfür ein zureichender Grund ersichtlich sei.

8 Der Antragsteller beantragt:

9 1. Die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2009 (BayStAnz Nr. 51/2009) ist unwirksam, soweit in ihr das Renteneintrittsalter über das 63. Lebensjahr hinaus erhöht wird (§ 28 Abs. 1 i.V.m. § 48 b der Satzung), einschließlich der dazu neu geregelten Verrentungstabellen.

10 2. Hilfsweise:
11 Die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2009 (BayStAnz Nr. 51/2009) ist unwirksam, soweit in ihr das Renteneintrittsalter über das 65. Lebensjahr hinausgeschoben wird, ohne hierfür eine Sonderdynamisierung der bis zum 31. Dezember 2009 erworbenen Anwartschaften als Wertausgleich zu regeln.

12 3. Hilfsweise:
13 Die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2009 (BayStAnz Nr. 51/2009) ist unwirksam.

14 Die Antragsgegnerin beantragt,

15 den Normenkontrollantrag abzulehnen.

16 Die Neunte Änderungssatzung stütze sich auf Art. 10 Abs. 1 und 2 VersoG. Diese Vorschrift genüge verfassungsrechtlichen Anforderungen, weil sie hinreichend konkrete Vorgaben des Gesetzgebers im Hinblick auf die in einer Satzung zu regelnden Gegenstände enthalte. Die Neunte Änderungssatzung sei auch formell ordnungsgemäß zustande gekommen und materiell rechtmäßig. Der Satzungsbegründung sei zu entnehmen, dass der Anstieg der Lebenserwartung Grund für die Anhebung des Renteneintrittsalters gewesen sei. Aus den berufsständischen Richttafeln 2006, die von dem Versicherungsmathematischen Büro H. erstellt und den berufsständischen Versorgungswerken im Jahr 2007 zur Verfügung gestellt worden seien, gehe hervor, dass der Anstieg der Lebenserwartung bei den Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke sogar noch ausgeprägter sei als im Bevölkerungsdurchschnitt. Die damit verbundene Verlängerung der Rentenlaufzeiten erfordere eine nicht unerhebliche Erhöhung der Deckungsrückstellung, welche die Menge des Geldes bezeichne, die für die Erfüllung der bereits erworbenen Anwartschaften und der laufenden Rentenzahlungen notwendig sei. Der Anhebungsbedarf habe sich in der Folgezeit auf 7,4 v.H. konkretisiert, was einem Betrag von 252 Millionen Euro entspreche. Die gesamte Deckungsrückstellung im Jahr 2009 habe sich auf 3,4 Milliarden Euro belaufen. Der Verwaltungsrat und sein vorberatendes Gremium, der Verwaltungsausschuss, hätten in ihren Sitzungen die verschiedenen Reaktionsmöglichkeiten und Konsequenzen erörtert und schließlich mit der Neunten Änderungssatzung ein Konzept umgesetzt. Auch aus politischen Gründen sei eine Anpassung an die gesetzliche Rentenversicherung angezeigt gewesen, die die Anhebung des Renteneintrittsalters bereits im Jahr 2007 vorgenommen habe. Dieser Gesichtspunkt sei zwar auch in die Diskussion eingeflossen. Letztlich entscheidend für die Änderung sei aber der deutliche Anstieg der Lebenserwartung gewesen. Andere Gestaltungsmöglichkeiten, etwa eine allgemeine Beitragserhöhung, eine Rentenkürzung oder eine übergangslose Anhebung des Renteneintrittsalters seien zwar ins Auge gefasst, schließlich aber zugunsten der getroffenen Regelung verworfen worden, die einen gerechten Mittelweg darstelle. Die Neunte Änderungssatzung, insbesondere die Anhebung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr, verstoße auch nicht gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Unbestritten würden Renten-

anwartschaften aus eigener Versicherung unter den Schutz des Art. 14 GG fallen. Allerdings sei bei solchen Anwartschaften schon von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt, da das öffentlich-rechtliche Rentenverhältnis im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruhe. Eingriffe in rentenrechtliche Anwartschaften seien gerechtfertigt, wenn sie einem Gemeinwohlzweck dienten und nicht unverhältnismäßig seien. Die mit der Neunten Änderungssatzung getroffenen Maßnahmen bezweckten die zumindest teilweise Kompensation des durch den Anstieg der Lebenserwartung verursachten zusätzlichen Finanzierungsbedarfs. Sie dienten damit letztlich der Stabilisierung der Finanzen der Antragsgegnerin und seien deshalb als eine gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung zu werten. Die Regelungen seien auch geeignet und erforderlich, um den wegen der angestiegenen Lebenserwartung der Mitglieder erforderlichen Finanzierungsbedarf der Antragsgegnerin auszugleichen. Sie belasteten die betroffenen Jahrgänge nicht übermäßig und hielten sich im Rahmen des der Antragsgegnerin als Satzungsgeber zustehenden Gestaltungsspielraums. Ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot liege nicht vor.

17 Die Anhebung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr in der vorgenommenen Art und Weise sei auch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Zwar würden Gruppen von Mitgliedern unterschiedlich belastet. Für diese Differenzierungen lägen jedoch sachliche Gründe vor. Die rentennahen Geburtsjahrgänge vor 1952 seien aus Vertrauensschutzgesichtspunkten von jeglicher direkten Belastung freigestellt worden, weil ihnen nicht mehr ausreichend Zeit geblieben wäre, sich auf die Veränderungen einzustellen. Der als erster von der Belastung betroffene Geburtsjahrgang 1952 habe im Jahr 2010, als die Neunte Änderungssatzung in Kraft getreten sei, das 58. Lebensjahr erreicht und sei damit fünf Jahre vor dem früheren Renteneintrittsalter von 63 Jahren gestanden. Diesen Zeitraum von fünf Jahren habe die Antragsgegnerin als Satzungsgeber für ausreichend gehalten, um belastende Neuregelungen kompensieren zu können. Damit stehe sie im Einklang mit der gesetzlichen Rentenversicherung, die bei der Einführung der Rente mit 67 im Jahr 2007 auch von einem Fünfjahreszeitraum ausgegangen sei. Die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen für die Jahrgänge 1952 bis 1968, bis dann mit dem Jahrgang 1969 die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreicht werde, sei ebenfalls sachgerecht, da der Schutzbedarf der einzelnen Jahrgänge mit Zunahme des Abstands zum Renteneintritt abnehme. Für diese rentenferneren Jahr-

gänge stehe mehr Zeit zur Verfügung, um die mit der Neuregelung verbundenen Belastungen anderweitig auszugleichen. Die unterschiedlichen Altersgrenzen seien auch verursachensgerecht, weil die Lebenserwartung der jüngeren Jahrgänge nach den aktuellen Generationentafeln immer mehr zunehme. Die Hilfsanträge des Antragstellers seien aus den genannten Gründen ebenfalls unbegründet.

18 Mit Urteil vom 27. Februar 2013 lehnte der Verwaltungsgerichtshof den Normenkontrollantrag als unbegründet ab (21 N 10.2960).

19 Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

20 Die Beschwerde des Antragstellers wegen Nichtzulassung der Revision hatte Erfolg. Mit Beschluss vom 29. Oktober 2013 (BVerwG 8 BN 2.13) hob das Bundesverwaltungsgericht das Urteil vom 27. Februar 2013 auf und verwies den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurück. Das angegriffene Urteil beruhe auf dem Verfahrensmangel unzureichender Sachaufklärung, soweit der Verwaltungsgerichtshof die dem Verwaltungsrat der Antragsgegnerin zum Satzungsbeschluss in der Sitzung vom 26. Oktober 2009 vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu den alternativen Möglichkeiten der finanziellen Sicherung des Versorgungssystems nicht beigezogen habe.

21 Mit Schriftsatz vom 21. Januar 2014 legte die Antragsgegnerin diese Unterlagen vor.

22 Eine Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofs zur Stellungnahme, insbesondere zu einer dezidierten und substantiierten Äußerung dazu, welche der in Betracht gekommenen Modelle ebenso geeignet und für die Mitglieder im Ergebnis weniger belastend gewesen wären als die beschlossene Satzungsänderung, ließ der Antragsteller trotz mehrmaliger Fristverlängerung unbeantwortet.

23 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie der mündlichen Verhandlung wird auf die Gerichtsakten, die Sitzungsniederschrift vom 28. April 2015 und die Akte der Antragsgegnerin Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe:

24 Der Normenkontrollantrag ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2009 (BayStAnz Nr. 51 vom 18.12.2009 S. 12) weist weder in formeller noch in materieller Hinsicht Rechtsfehler auf, die zu ihrer Ungültigkeit insgesamt oder zur Unwirksamkeit einzelner Regelungen führen.

I.

25 Der Normenkontrollantrag ist statthaft und auch im Übrigen zulässig.

26 Die Neunte Änderungssatzung ist eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift im Sinn des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

27 Die Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO ist gewahrt. Der Normenkontrollantrag wurde am 6. Dezember 2010 und damit innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Neunten Änderungssatzung durch Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2009 beim Verwaltungsgerichtshof gestellt.

28 Der Antragsteller kann als Rechtsanwalt und Pflichtmitglied der Antragsgegnerin auch ohne weiteres geltend machen, durch die Neunte Änderungssatzung, mit der im Wesentlichen die Altersversorgung neu geregelt worden ist, in seinen Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

II.

29 Der Normenkontrollantrag bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Die Neunte Änderungssatzung ist weder in Teilen noch insgesamt ungültig und demzufolge nach ihrem § 2 am 1. Januar 2010 wirksam in Kraft getreten.

30 1. Die Neunte Änderungssatzung beruht entgegen der Auffassung des Antragstellers auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage.

31 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen berufsrechtliche Regelungen in Gestalt von Satzungen öffentlich-rechtlicher Berufsverbände oder Anstalten (BVerfG, B.v. 13.7.2004 - 1 BvR 1298/94 u.a. - BVerfGE 111, 191). Die Einrichtung funktionaler Selbstverwaltung als Ausprägung des Demokratieprinzips des Art. 20 Abs. 2 GG mit dem Ziel der Verwirklichung der freien Selbstbestimmung darf allerdings nicht dazu führen, dass der Gesetzgeber sich seiner Regelungsverantwortung entäußert. Überlässt er öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten als Trägern funktionaler Selbstverwaltung bestimmte Aufgaben zur Regelung in Satzungsautonomie, darf er ihnen die Rechtsetzungsbefugnis nicht zur völlig freien Verfügung überlassen, sondern muss institutionelle Vorkehrungen zur Wahrung der Interessen der von ihr erfassten Personen treffen. Das weitgehende Ermessen des Gesetzgebers hinsichtlich der Bildung von Organisationseinheiten und der Auswahl der zu übertragenden Aufgaben findet seine Grenze darin, dass die von ihm zu setzenden Regelungen über Strukturen und Entscheidungsprozesse, in denen diese Aufgaben bewältigt werden sollen, dem Demokratie- und dem Rechtsstaatsprinzip entsprechen müssen. Demgemäß müssen die Bildung der Organe, ihre Aufgaben und Handlungsbefugnisse in ihren Grundstrukturen in einem parlamentarischen Gesetz ausreichend bestimmt sein und die Berufsangehörigen an der Willensbildung angemessen partizipiert werden.

32 Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt das im Freistaat Bayern geltende Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG), auf dessen Art. 10 Abs. 1 die Rechtsetzungsbefugnis der Antragsgegnerin durch Satzung beruht. Dieses parlamentarische Gesetz regelt u.a. die Rechtsform der Versorgungsanstalten (Art. 1 Abs. 1), ihre Aufgaben (Art. 28), ihre Organe (Art. 2), deren Bildung, Aufgaben und Handlungsbefugnisse (Art. 3 ff.), die Grundsätze der Geschäftstätigkeit (Art. 9 ff.), die Pflichtmitgliedschaft (Art. 30 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1) und die angemessene Vertretung aller Berufsgruppen bei der Zusammensetzung des Beschlussgremiums Verwaltungsrat (Art. 29). Damit sind die Grundstrukturen im VersoG hinreichend vorgegeben, so dass gegen eine auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassene Satzung bezüglich der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage keine Bedenken bestehen.

33 Konkret kann sich die Neunte Änderungssatzung der Antragsgegnerin, die im Wesentlichen eine Neuregelung der Altersversorgung der Pflichtmitglieder durch An-

hebung der Altersgrenzen einschließlich Übergangsregelungen für bestimmte Mitgliedergruppen beinhaltet, auf Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 5 VersoG als gesetzliche Ermächtigung stützen, wonach die Versorgungsanstalten durch Satzung Voraussetzungen, Art und Höhe sowie Erlöschen der Ansprüche von Mitgliedern, Versicherten und Leistungsberechtigten bestimmen müssen.

34 2. Die Neunte Änderungssatzung verstößt inhaltlich nicht gegen den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG.

35 In der Rechtsprechung ist geklärt, dass aufgrund eigener Beitragsleistung erworbene Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG unterfallen (vgl. z.B. BVerfG, B.v. 11.1.2011 – 1 BvR 3588/08, 555/09 - NJW 2011, 2035). Diese Schutzwirkung besteht für die jeweilige Anwartschaft insgesamt, so wie sie sich aus den jeweils geltenden Vorschriften ergibt, nicht hingegen für die einzelnen Elemente, auf denen sie beruht, und die erst in ihrem funktionalen Zusammenwirken zu einem Gesamtergebnis führen. Art. 14 GG schließt die Umgestaltung solcher Anwartschaften nicht schlechthin aus, sondern lässt eine Anpassung an veränderte Bedingungen zu, auch wenn dies zu einer wertmäßigen Verminderung der Anwartschaften führt; denn in bestehenden Anwartschaften ist von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt (vgl. u.a. BVerfG, B.v. 27.2.2007 – 1 BvL 10/00 - BVerfGE 117,272). Eine Unabänderlichkeit der bei ihrer Begründung bestehenden Bedingungen widerspräche dem Rentenversicherungsverhältnis, das im Unterschied zum Privatversicherungsverhältnis von Anfang an nicht auf dem reinen Versicherungsprinzip, sondern wesentlich auch auf dem Gedanken der Solidarität und des sozialen Ausgleichs beruht (vgl. BVerfG, B.v. 27.2.2007 a.a.O). Eingriffe in rentenrechtliche Anwartschaften müssen allerdings einem Gemeinwohlzweck dienen und verhältnismäßig sein. Dabei verengt sich die Gestaltungsfreiheit des Normgebers in dem Maß, in dem Rentenanwartschaften durch den personalen Anteil eigener Leistungen, vor allem einkommensbezogener Beitragszahlungen, der Versicherten geprägt sind. Knüpft der Normgeber an ein bereits bestehendes Versicherungsverhältnis an und verändert er die in dessen Rahmen begründete Anwartschaft zum Nachteil des Versicherten, so ist darüber hinaus ein solcher Eingriff am rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes zu messen, der für vermögenswerte Güter und damit auch für rentenrechtliche Anwartschaften in Art. 14 GG eine eigene Ausprägung erfahren hat (vgl. zu alldem nochmals BVerfG, B.v. 27.2.2007 a.a.O, m.w.N.).

36 Diese für die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung entwickelten Grundsätze gelten auch für Ruhegeldanwartschaften im Rahmen berufsständischer Versorgungswerke, deren Finanzierungssystem auf dem sogenannten offenen Deckungsplanverfahren beruht (vgl. BVerwG, B.v. 16.4.2010 – 8 B 118.09 - USK 2010 - 145; - juris; OVG RhPf, U.v. 14.12.2011 – 6 C 11098.11.OVG - juris). Sie sind aber nach Überzeugung des Senats gleichermaßen bei der Antragsgegnerin anwendbar, die als berufsständisches Versorgungswerk ihre Versorgungsleistungen nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren ausschließlich durch Beiträge und ihre rentierliche Anlage ohne staatliche Zuschüsse finanziert. Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist die Antragsgegnerin keine „lupenreine Kapitallebensversicherung auf Rentenbasis", sondern sie beruht auf dem Solidaritätsprinzip. Nach ihrer Satzung muss sie jedes satzungsmäßige Risiko ohne Rücksicht auf individuelle Besonderheiten übernehmen und die Beitragsberechnung orientiert sich nicht an den individuellen Versorgungsrisiken, sondern an der Leistungsfähigkeit der Mitglieder. Es besteht grundsätzlich Pflichtmitgliedschaft für alle nicht berufsunfähigen Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte in Bayern (§ 15 der Satzung). Diese Pflichtmitgliedschaft wäre ohne solidarische Elemente rechtlich nicht möglich. So gewährt die Antragsgegnerin etwa neben Altersruhegeld Versorgungsleistungen bei Berufsunfähigkeit (§ 29 der Satzung) und an Hinterbliebene (§§ 35 ff der Satzung). Des Weiteren ist sie als Versorgungsanstalt des öffentlichen Rechts gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 VersoG auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und ausschließlich gemeinnützig tätig. Diese wesentlichen Merkmale sind kennzeichnende Elemente eines berufsständischen Versorgungswerkes, das ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung zur ersten Säule der Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland gehört und im Gegensatz zu dem auf freiwilliger Basis begründeten Privatversicherungsverhältnis auf dem Gedanken der Solidarität beruht, wobei das die Pflichtmitgliedschaft rechtfertigende Solidaritätsprinzip nicht durch ein gegenläufiges Finanzierungssystem, wie es dem Antragsteller vorschwebt, in Frage gestellt werden darf (vgl. zu allem BVerfG, B.v. 4.4.1989 – 1 BvR 685/88 – NJW 1990, 1653). Die oben dargestellten Grundsätze sind daher auch im vorliegenden Fall anwendbar.

37 Bei der mehrstufigen Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre für die Mitglieder der Antragsgegnerin durch die Neunte Änderungssatzung handelt es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, die Gemeinwohlzwecken dient und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahrt.

38 Das Hinausschieben der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre stellt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinn des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar, weil bei Rentenanwartschaften im Rahmen berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die wie die Antragsgegnerin auf dem Solidaritätsprinzip beruhen, von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt ist, auch wenn die Finanzierung nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren erfolgt. Das kommt bei der Antragsgegnerin beispielsweise darin zum Ausdruck, dass es dem Verwaltungsrat obliegt, über die Anpassung von Versorgungsrechten (Art. 4 Abs. 1 Nr. 9 VersoG; § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung) und über Voraussetzungen, Art und Höhe sowie Erlöschen der Ansprüche von Mitgliedern, Versicherten und Leistungsberechtigten (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2, Art. 10 Abs. 2 Nr. 5 VersoG; § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) zu beschließen. Die Höhe der Anwartschaften und des Altersruhegelds bemisst sich gemäß § 32 Abs. 1 der Satzung nach Prozentsätzen der entrichteten Beiträge und der freiwilligen Mehrzahlungen. Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde, sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Verrentungssatz (§ 32 Abs. 2 der Satzung). Die Verrentungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist, berücksichtigt dabei zur Vorauskalkulation der Rentenlaufzeiten Annahmen zur Lebenserwartung und sonstige biometrische Faktoren sowie die durch die Beiträge der Mitglieder zu erwartenden Erträge einschließlich eines garantierten Rechnungszinses, die in die Rentenleistungen einfließen sollen. Damit wird deutlich, dass die Höhe des Altersruhegeldes maßgeblich von der finanziellen Gesamtsituation der Antragsgegnerin und der Prognose ihrer zukünftigen Entwicklung sowie der Lage auf dem Kapitalmarkt abhängt. Angesichts dessen liegt auf der Hand, dass sich die vom Antragsteller durch die bisher geleisteten Beiträge erworbene Anwartschaft nicht zu einer solchen Eigentumsposition verfestigt haben kann, die einer Inhalts- und Schrankenbestimmung nicht mehr zugänglich wäre. Dass sich die Anwartschaft auf der Basis der geltenden Satzungsregelungen der Höhe nach beziffern lässt, bedeutet nicht, dass dem Antragsteller aufgrund der bisherigen Beiträge später auf jeden Fall ungeachtet zwischenzeitlicher Veränderungen ein Rentenanspruch in dieser Höhe zustehen muss.

39 Die demnach grundsätzlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung bezüglich der Rentenanwartschaften durch das Hinausschieben der Regelaltersgrenze für den Bezug des Altersruhegeldes auf die Vollendung des 67. Lebensjahres ist auch durch

einen Gemeinwohlzweck gerechtfertigt. Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung der finanziellen Stabilität der ausschließlich gemeinnützig tätigen Antragsgegnerin und damit den Interessen ihrer Mitglieder an einer funktionsfähigen und angemessenen Versorgung. Eine angemessene berufsständische Versorgung der Rechtsanwälte, Steuerberater und Patentanwälte in Bayern liegt auch im Interesse der Allgemeinheit. Dass ihre finanzielle Stabilität bei einer Beibehaltung der bisherigen Regelaltersgrenze von 63 Jahren und der bisherigen Berechnungsmaßstäbe für Beiträge und Altersruhegeld gefährdet gewesen wäre, hat die Antragsgegnerin unter Hinweis auf die ihr im Jahr 2007 zur Verfügung gestellten, vom Versicherungsmathematischen Büro H. im Jahr 2006 erstellten berufsständischen Richttafeln plausibel dargelegt. Daraus geht nach überzeugender Darstellung der Antragsgegnerin hervor, dass der allgemein festzustellende Anstieg der Lebenserwartung bei den Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke sogar noch ausgeprägter sei als im Bevölkerungsdurchschnitt. Der Antragsteller hat dies nicht in Zweifel gezogen, sondern in der ersten mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 2013 ausdrücklich erklärt, er wolle die für die Versorgungswerke erstellten Sterbetafeln als solche nicht angreifen. Die Antragsgegnerin hat weiter unbestritten und nachvollziehbar ausgeführt, dass die mit dem Anstieg der Lebenserwartung verbundenen längeren Rentenlaufzeiten eine nicht unerhebliche Erhöhung der Deckungsrückstellung für die Erfüllung der bereits erworbenen Anwartschaften und der laufenden Rentenzahlungen erfordert habe. Den Anhebungsbedarf bezifferte sie auf 7,4 v.H., in absoluten Zahlen 252 Millionen Euro. Dass diese zu erwartende Deckungslücke eine Gefährdung für die finanzielle Stabilität der Antragsgegnerin darstellte und Gegenmaßnahmen erforderte, bedarf keiner weiteren Erörterung. Der Antragsteller bestreitet den Handlungsbedarf letztlich auch nicht. Er wendet sich vielmehr gegen die Art und Weise, wie die Antragsgegnerin auf das Problem reagiert hat.

40 Die schrittweise Erhöhung der Regelaltersgrenze für den Bezug des Altersruhegeldes bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch die Neunte Änderungssatzung verstößt auch nicht gegen den sich aus den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die getroffenen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des der Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Satzungsautonomie zustehenden (eingeschränkten) Gestaltungsspielraums zur Erreichung des verfolgten Ziels einer langfristigen Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

41 Bei der Antragsgegnerin handelt es sich um eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 VersoG). Sie hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene zu versorgen und regelt ihre Angelegenheiten in Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze durch Satzung (Art. 10 Abs. 1 VersoG, § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 1 der Satzung). Dagegen bestehen - wie eingangs ausgeführt - grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfG, B.v. 13.7.2004 - 1 BvR 1298/94 u.a. - BVerfGE 111, 191).

42 Bezüglich der Regelung ihrer Angelegenheiten durch Satzung steht der Antragsgegnerin grundsätzlich ein Gestaltungsspielraum zu. Dieser verengt sich allerdings in dem Maß, in dem Rentenanwartschaften durch den personalen Anteil eigener Leistungen der Versicherten, also vor allem durch einkommensbezogene Beitragszahlungen, geprägt sind (vgl. BVerfG, B.v. 27.2.2007 - 1 BvL 10/00 - BVerfGE 117, 272). Da sich die Antragsgegnerin hauptsächlich durch die Beiträge ihrer Mitglieder finanziert, ist ihre Gestaltungsfreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingeschränkt. Eine „Reduzierung auf Null" kann aber nicht angenommen werden, da diese der gesetzlichen Rechtsform der Antragsgegnerin als Selbstverwaltungskörperschaft widersprechen, sie gleichsam aushebeln würde.

43 Das ihr demnach im Rahmen ihrer Satzungsautonomie zustehende, durch die Eigenfinanzierung der Anwartschaften der Mitglieder aber begrenzte Gestaltungsermessen bei der Regelung ihrer Angelegenheiten hat die Antragsgegnerin bei der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze für das Altersruhegeld beanstandungsfrei ausgeübt.

44 Wegen der gestiegenen Lebenserwartung der Mitglieder bestand Handlungsbedarf, den der Antragsteller nicht bestreitet. Nach den beigezogenen Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 7 der Verwaltungsratssitzung vom 26. Oktober 2009, in der die Neunte Änderungssatzung letztlich beschlossen wurde, hatte der Verwaltungsrat der Antragsgegnerin die Verwaltung mit Beschlüssen vom 18. Mai 2009 beauftragt, verschiedene Alternativen auszuarbeiten. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse wurden zunächst zwei Handlungsoptionen diskutiert. Zum einen die Anhebung der Regelaltersgrenze mit einer für die Mitglieder wertneutralen Umsetzung durch eine der vier Jahre späteren Fälligkeit entsprechenden Erhöhung der erworbenen Anwartschaften („Zuschlagsmodell"). Zum anderen eine Verringerung der Rentenlaufzeit durch einen späteren Rentenbeginn oder eine Kürzung der Rentenhöhe ohne Wertausgleich

(„Stufenmodell"). Berechnungen dazu ergaben, dass eine sofortige Umsetzung der „Rente mit 67" ohne Übergangsregelungen und Wertausgleich die höhere Belastung des Versorgungswerks durch die Biometrie nicht nur ausgeglichen, sondern sogar überkompensiert hätte. Statt der benötigten ca. 7,5 v.H. wären Mittel in Höhe von ca. 8 v.H. der Deckungsrückstellung zugeflossen. Der Verwaltungsausschuss der Antragsgegnerin gab in seiner Sitzung vom 28. September 2009 grundsätzlich dem „Stufenmodell" wegen seiner Transparenz den Vorzug, empfand aber die damit verbundene Belastung der Mitglieder (Einsparung von ca. 8 v.H. der Deckungsrückstellung) als zu hoch. Deshalb wurde die Verwaltung beauftragt, ein Stufenmodell zu entwickeln, bei dem nur eine Deckungsrückstellung in Höhe von 4 bis 5 v.H. freigesetzt wird. Nach diesen Vorgaben wurde für den Verwaltungsrat zusätzlich eine dritte Variante, das sogenannte „Mischmodell" ausgearbeitet. Dieses Modell beinhaltete ebenso wie das „Zuschlagsmodell" zunächst eine wertneutrale Anhebung (Ausgleichszuschlag) des Rentenalters von 63 auf 65 Jahre und dann eine stufenweise Anhebung von 65 auf 67 Jahre nach dem „Stufenmodell". Freigesetzt würde in diesem Fall eine Deckungsrückstellung in Höhe von ca. 4,2 v.H. Aus der Niederschrift zu TOP 7 (Satzungsänderung) der Sitzung des Verwaltungsrats vom 26. Oktober 2009 geht hervor, dass die Antragsgegnerin letztlich diese drei Lösungsvarianten in Betracht gezogen hat: das „Zuschlagsmodell", das „Stufenmodell" und das „Mischmodell". Das „Zuschlagsmodell" wurde aufgrund seiner Intransparenz und des daraus resultierenden erhöhten Beratungsaufwands für die Mitglieder verworfen. Das „Stufenmodell" wurde wegen der damit verbundenen Belastungen als für die Mitglieder zu einschneidend nicht mehr weiter verfolgt. Der Verwaltungsrat einigte sich schließlich auf das „Mischmodell" mit den Regelungen, wie sie in der Neunten Änderungssatzung ihren Niederschlag gefunden haben. Aus diesen für die Satzungsänderung relevanten Unterlagen wird deutlich, dass die Antragsgegnerin das ihr grundsätzlich zustehende, wenn auch eingeschränkte Ermessen ausgeübt hat und welche Erwägungen dabei für die Entscheidung maßgebend waren.

45 Dass das beschlossene stufenweise Hinausschieben der Regelaltersgrenze und die damit verbundenen kürzeren Rentenlaufzeiten in Form des „Mischmodells" geeignet sind, die Finanzkraft der Antragsgegnerin im Hinblick auf die steigende Lebenserwartung der Mitglieder zu stabilisieren, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erörterung.

46 Die Erhöhung des Renteneintrittsalters in der von der Antragsgegnerin beschlossenen Form ist auch erforderlich, weil sonst durch den Anstieg der Lebenserwartung eine Deckungslücke entstünde und ebenso geeignete mildere Mittel nicht ersichtlich sind. Das „Stufenmodell" hätte nach den beigezogenen Sitzungsunterlagen vom 26. Oktober 2009 ca. 8 v.H. statt der notwendigen ca. 7,5 v.H. der Deckungsrückstellung freigesetzt und wäre damit für die Mitglieder übermäßig belastend, also nicht erforderlich gewesen. Für die Variante „Zuschlagsmodell" und das ausgewählte „Mischmodell" ergeben sich aus den Unterlagen in finanzieller Hinsicht keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Mitglieder. Sie sind deshalb als vergleichbar geeignet und belastend einzustufen. Die Auswahl des „Mischmodells" erfolgte dann in nicht zu beanstandender Weise aus einem anderen Gesichtspunkt heraus, nämlich wegen des aufgrund der Intransparenz höheren Beratungsaufwands des „Zuschlagsmodells" gegenüber den Mitgliedern. Andere ebenso geeignete, aber im Vergleich zu dem beschlossenen „Mischmodell" mildere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der finanziellen Stabilität der Antragsgegnerin angesichts der steigenden Lebenserwartung ihrer Mitglieder sind von dem Antragsteller weder konkret dargelegt noch sonst ersichtlich. Soweit der Antragsteller allgemein auf die Möglichkeiten verweist, die Beiträge zu erhöhen oder das Ruhegeld abzusenken, hat er schon nicht substantiiert ausgeführt, dass es sich um schonendere Eingriffe handelt.

47 Die Erhöhung des Renteneintrittsalters vom 63. auf das 67. Lebensjahr in der von der Antragsgegnerin beschlossenen Weise ist auch angemessen, da sie die Mitglieder im Verhältnis zum angestrebten Ziel nicht unverhältnismäßig belastet. Grundsätzlich ist festzustellen, dass diese Maßnahme zwar die Zeit, während der Beiträge zu erbringen sind, verlängert und die Altersruhegeldbezugszeit verkürzt. Andererseits wirkt sie aber auch zu Gunsten der Mitglieder, da sie die Sicherheit der Versorgung stabilisiert und die Möglichkeit eröffnet, die Rentenhöhe auf einem zufriedenstellenden Niveau zu halten. Konkret erscheint die Erhöhung um vier Jahre zwar auf den ersten Blick als erhebliche Belastung. Die Antragsgegnerin hat die Belastungswirkung aber dadurch abgemildert und insofern angemessen gestaltet, dass das Hinausschieben des Renteneintrittsalters in mehreren Schritten erfolgt (§ 1 Nr. 9 der Neunten Änderungssatzung, § 48 b der Satzung). Bei den Geburtsjahrgängen bis einschließlich 1951 wird die Regelaltersgrenze um zwei Jahre auf 65 Jahre angehoben. Bei den Geburtsjahrgängen ab 1952 erfolgt die Anhebung stufenweise zunächst in Einmonatsschritten bis Jahrgang 1963 und dann in Zweimonatsschritten, bis bei dem Jahrgang 1969 der Anstieg auf volle 67 Jahre erreicht sein wird. Die An-

hebung erstreckt sich somit über einen Zeitraum von 26 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neunten Änderungssatzung (1.1.2010), sodass auf die Angehörigen der rentennahen Jahrgänge geringere Belastungen zukommen als auf die jüngeren Mitglieder der Antragsgegnerin, die ohnehin genügend Zeit haben, um sich auf die Veränderungen einzustellen. Zusätzlich erhalten die am 31.12.2009 vorhandenen Mitglieder und Anwartschaftsberechtigten für ihre bis dahin erworbenen Anwartschaften einen anteiligen Wertausgleich. Zum Ausgleich für die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 65. Lebensjahr werden ihre vor dem 1. Januar 2010 erworbenen Anwartschaften einmalig zum 1. Januar 2010 um einen versicherungsmathematischen Zuschlag von 11,81 v.H. erhöht. Auch dieser Zuschlag verringert die Belastung für die zum Zeitpunkt der Neustrukturierung der Altersversorgung bereits existenten Anwartschaftsberechtigten erheblich und trägt wesentlich zur Angemessenheit der neuen Regelungen bei.

48 Die Erhöhung des Renteneintrittsalters vom 63. auf das 67. Lebensjahr in Gestalt des von der Antragsgegnerin gewählten Mischmodells verstößt auch nicht gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes, der im Bereich der Eigentumsgarantie eine besondere Ausprägung erfahren hat (vgl. BVerfG, B.v. 27.2.2007 – 1 BvL 10/00 - BVerfGE 117,272, B.v. 5.2.2009 - 1 BvR 1631/04 - NZS 2009, 621). Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die Regelung eine sogenannte unechte Rückwirkung entfaltet, da sie an zum Teil in der Vergangenheit liegende Vorgänge für die Zukunft Rechtsfolgen knüpft, die von den bisher geltenden Vorschriften abweichen (vgl. BVerfG, B.v. 7.7.2010 - 2 BvL 1/03 u.a. - BVerfGE 127, 31).

49 Ein Vertrauen darauf, dass eine bei der Antragsgegnerin bisher erworbene Ruhegeldanwartschaft einschließlich der Regelaltersgrenze von 63 Jahren gegen demographische Entwicklungen oder Veränderungen innerhalb des Mitgliederbestandes abgesichert sei, ist rechtlich nicht geschützt. Es wurde bereits dargelegt, dass eine Anpassung von Rentenanwartschaften nach der Rechtsprechung grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, weil bei solchen Anwartschaften von vornherein die Möglichkeit von Änderungen in gewissen Grenzen angelegt ist. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist weiter geklärt, dass sich die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers bei der Beschränkung von Rentenansprüchen oder Rentenanwartschaften in dem Maß verengt, in dem die Ansprüche oder Anwartschaften durch den personalen Bezug des Anteils eigener Leistungen der Versicherten geprägt sind. Es trifft zwar zu, dass berufsständische

Versorgungswerke, die sich wie die Antragsgegnerin nach dem Anwartschaftsdeckungsprinzip finanzieren, weniger empfindlich gegenüber demographischen Veränderungen oder Veränderungen der Mitgliederstruktur sind. Völlig immun dagegen sind sie aber nicht, wie auch das Beispiel der Antragsgegnerin zeigt. Der sie prägende Gedanke der Solidarität rechtfertigt es jedenfalls, Veränderungen und Anpassungen im Versorgungssystem vorzunehmen, die die Finanzierung der Rentenleistungen sichern und die Funktionsfähigkeit der berufsständischen Versicherung im Interesse aller Mitglieder erhalten, ohne gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes zu verstoßen. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass die Antragsgegnerin durch die in die Neunte Änderungssatzung aufgenommenen Übergangsregelungen den legitimen und schutzwürdigen Interessen der rentennahen Jahrgänge hinreichend Rechnung trägt. Wegen der Erhöhung der Regelaltersgrenze mit Wertausgleich für die Jahrgänge bis 1951 und der sich anschließenden schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters über einen Zeitraum von 26 Jahren hinweg wird auf die rentennäheren Jahrgänge Rücksicht genommen, während für jüngere Mitglieder wie den im Jahr 1964 geborenen Antragsteller ausreichend Zeit verbleibt, sich in ihrer Lebensführung auf die veränderten Verhältnisse einzustellen und gegebenenfalls eine ergänzende Alterssicherung aufzubauen (vgl. BVerfG, B.v. 13.6.2006 - 1 BvL 9/00 - BVerfGE 116, 96).

50 3. Die Anhebung der Regelaltersgrenze mit den entsprechenden Übergangsvorschriften und neuen Berechnungstabellen durch die Neunte Änderungssatzung verletzt auch nicht das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG.

51 Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Damit ist dem Normgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Das Grundrecht ist vielmehr nur verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. u.a. BVerfG, B.v. 27.2.2007 - 1 BvL 10/00 - BVerfGE 117,272).

52 Der Antragsteller meint, der Anstieg des Rentenalters in Stufen verstoße gegen den Gleichheitssatz, weil sich das Berechnungsmodell bei den einzelnen Geburtsjahrgängen unterschiedlich auswirke. Auch Art. 32 Abs. 2 Satz 2 VersoG sei verletzt, der

eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten verbiete.

53 Diese Auffassung trifft nicht zu. Es ist zwar richtig, dass durch die beschlossene Neuregelung der Altersversorgung Mitgliedergruppen der Antragsgegnerin unterschiedlich belastet werden. So wird nach der Übergangsregelung in § 48 b der Satzung bei den Geburtsjahrgängen bis 1951 die Regelaltersgrenze bei vollem Wertausgleich auf 65 Jahre angehoben. Bei den Geburtsjahrgängen ab 1952 erfolgt zusätzlich nach dem 65. Lebensjahr eine stufenweise Anhebung zunächst in Einmonatsschritten bis Jahrgang 1963 und dann in Zweimonatsschritten, bis bei dem Jahrgang 1969 der Anstieg auf volle 67 Jahre erreicht sein wird. Die Anhebung erstreckt sich somit über einen Zeitraum von 26 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neunten Änderungssatzung (1.1.2010). Die später Geborenen werden der Neuregelung in vollem Umfang unterworfen. Zusätzlich erhalten die am 31.12.2009 vorhandenen Mitglieder und Anwartschaftsberechtigten für ihre bis dahin erworbenen Anwartschaften einen anteiligen Wertausgleich. Zum Ausgleich für die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 65. Lebensjahr werden ihre vor dem 1. Januar 2010 erworbenen Anwartschaften einmalig zum 1. Januar 2010 um einen versicherungsmathematischen Zuschlag von 11,81 v.H. erhöht. Diese Ungleichbehandlungen sind aber durch das Solidaritätsprinzip, den Vertrauensschutz der zum Zeitpunkt der Rechtsänderung bereits vorhandenen Pflichtmitglieder der Antragsgegnerin und den besonderen Vertrauensschutz der Angehörigen rentennäherer Jahrgänge sachlich gerechtfertigt, die weniger als die rentenferneren Jahrgänge in der Lage sind, sich auf die veränderte Situation einzustellen. Zudem tragen die jüngeren Mitglieder durch ihre höhere Lebenserwartung mehr als die älteren zu den finanziellen Risiken bei, denen die Neuregelung entgegenwirken soll. Auch dieser Gesichtspunkt stellt einen sachlichen Grund für die stärkere Belastung der jüngeren und neu hinzukommenden Mitglieder dar.

54 4. Soweit der Antragsteller schließlich die Nichtigkeit des Hinausschiebens der Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes vom 60. auf das 62. Lebensjahr einschließlich der dazu ergangenen Übergangsregelung geltend macht (§ 1 Nr. 4 und Nr. 11 der Neunten Änderungssatzung; §§ 30, 49 der Satzung), hat er auch insoweit keinen Erfolg. In der Begründung der Antragsgegnerin zur Neunten Änderungssatzung ist dazu ausgeführt, steuerrechtliche Vorgaben machten es notwendig, die Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug des vorgezogenen

Altersruhegeldes auf das vollendete 62. Lebensjahr anzuheben, und zwar für diejenigen Mitglieder, die dem Versorgungswerk ab dem 1. Januar 2012 neu zugehen. Durch diese Anhebung könne die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge für alle Mitglieder erhalten werden. Um für den Altbestand und Neuzugänge ab 2012 baldmöglichst eine gleich hohe Altersgrenze für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes zu erreichen, werde die Altersgrenze auch für die vor dem 1. Januar 2012 entstandenen Mitgliedschaften auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben. Die aus Vertrauensschutzgründen erforderlichen Übergangsbestimmungen seien in § 49 enthalten. Diese Erwägungen halten sich im Rahmen der dargestellten Rechtsprechung und sind im Hinblick auf den - wenngleich begrenzten - Gestaltungsspielraum, den die Antragsgegnerin infolge ihrer Satzungsautonomie noch besitzt, nicht zu beanstanden.

55 5. Sonstige Anhaltspunkte für eine vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Neunten Änderungssatzung einschließlich der enthaltenen Tabellen sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

56 Demzufolge ist der Normenkontrollantrag des Antragstellers sowohl mit Blick auf den Hauptantrag als auch bezüglich der Hilfsanträge als unbegründet abzulehnen.

III.

57 Der Antragsteller trägt als Unterlegener die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

58 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

59 Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

60 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23,

80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

61 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

62 Wünschmann Dachlauer Klinke

63 **Beschluss:**

64 Der Streitwert wird auf 15.000,-- Euro festgesetzt (§ 52 Abs. 1 und 8 GKG).

65 Wünschmann Dachlauer Klinke

Beglaubigt (§§ 56 Abs. 2 VwGO, 317 Abs. 1 S. 1 u. 2 Abs. 2 ZPO)
Ansbach, 26.08.2015

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Göhlmann